

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 13. Dezember 2013

Nr. 24

Stadt Osnabrück

Rahmensatzung der Stadt Osnabrück für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG vom 12. 11. 2013

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 12. 11. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Stadt im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 2

Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Stadt,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
8. Angelegenheiten, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

§ 3

Teilnahmeberechtigung, Abstimmungsverzeichnis

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Osnabrück kommunalwahlberechtigt waren. § 28 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 48 NKomVG gilt entsprechend.
- (2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag), während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Osnabrück (Fachbereich Bürger und Ordnung, Bürgeramt/Wahlbüro, Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück) einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 S. 1 des Nieders. Meldegesetzes eingetragen ist.
- (4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 4

Stimmzettel, Beantwortung der Fragen

- (1) Die Befragung wird auf Stimmzetteln durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereitgestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
 2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5

Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung zur Durchführung einer Befragung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.

§ 6

Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleiterin oder der amtierende Gemeindewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiterin oder der amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.

§ 7

Bekanntmachungen und Feststellungen des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 12. 11. 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seylers.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.